

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

26. Sitzung (06.05.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXVI. Deffentl. Sitzung v. 6. Mai 1825.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsminister Frhr. v. Berckheim, Herr Staatsrath Boeckh, Herr Staatsrath Winter, Herr Hof-Domänen-Kammer-Direktor Schippel.

Abwesend: die Abgeordneten Duttlinger, Kirn, Wild.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, in Beziehung auf das Gesetz wegen Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der Zinsen und Gülten am Steuercapital, wornach dieselbe den Entwurf dieses Gesetzes angenommen hat.

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

Nach der Tagesordnung wird die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Weinaccise von den Producenten eröffnet.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Ihre verehrliche Commission trägt auf Annahme des Gesetzes an, mit einer Verbesserung, die ich zuzugeben ermächtigt bin. Wenn ich dessen ungeachtet gegen diesen Bericht spreche, so will ich die Gründe vorausschicken.

Nach dem Berichte Ihrer Commission giebt es sechs Classen von Weinhändlern:

Die erste Classe giebt den Producenten Geld und Geldeswerth, und nimmt ihnen dagegen einen Theil ihres Herbstsegens in Natura ab. Von diesen, sagt der Herr Berichterstatter, sey nicht zu erwarten, daß

sie diese kostspielige Ersparniß consumiren, d. h. daß sie Wein trinken.

Die zweite Classe besteht aus Weinproducenten, die wenig Weinberge besitzen, die nicht Wein genug machen, um ihre Fässer zu füllen, deswegen von andern das Fehlende kaufen. Auch diese, sagt der Bericht, sind weit entfernt, ihren Schatz durch Selbstgebrauch zu verringern, d. h. Wein zu trinken.

Die dritte Classe sind Producenten, welche in einer dritten nicht angrenzenden Gemarkung Neben besitzen. Von diesen, sagt der Bericht, läßt sich nicht erwarten, daß sie die Früchte ihres Fleißes vergeuden, das heißt: daß sie Wein trinken.

Die vierte Classe soll aus Producenten bestehen, die viel Weinberge besitzen, zu ihrem eigenen Erwach noch Wein von andern gekauft, und damit gehandelt haben, die aber jetzt für ihren Wein keine Abnehmer finden, und Weinhändler bleiben müssen, um keinen Accis bezahlen zu dürfen. Daß solche Weinhändler nüchtern seyn und bleiben müssen, sagt der Bericht, lehre die tägliche Erfahrung.

Die fünfte Classe sind die Weinhändler, welche ich Ehrenweinhändler genannt habe, deren Absicht dahin gehen soll, ihren Tischwein selbst zu ziehen. Von diesen wird zwar zugegeben, daß sie Wein trinken, dabei aber der Wunsch geäußert, daß sie nicht allzu stark belastet werden.

Die sechste Classe endlich begreift die Weinhändler von Profession. Von diesen sagt der Bericht:

„Obgleich sie die auf dieses Geschäft gelegt werden
 „sollende neue Last am leichtesten ertragen können,
 „so verdienen sie doch auch in mancher Hinsicht mög-
 „lichste Vergünstigung, indem sie diejenigen Männer

„sind, welche sowohl den Producenten, als auch den übrigen Weinhändlern zu ihrem Geld verhelfen.“

Wenn der Commissionsbericht, nach dieser Schilderung der verschiedenen Classen von Weinhändlern, sagt: hierin liegen die Gründe zu dem Vorschlag, das Gesetz anzunehmen, so fürchte ich, ein ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung möchte aufstehen und sagen: Hierin liegen die Motive, das Gesetz nicht anzunehmen, warum sollen wir vier Classen von Weinhändlern mit einem Aversum für die Weinconsumtion belasten, ungeachtet sie keinen Wein trinken? — doch nicht deswegen, um die zwei letzten Classen zu erleichtern? —

Dies, meine Herren, ist der Grund, warum ich gegen den Bericht Ihrer Commission sprechen muß.

Ich kenne nur zwei Classen von Weinhändlern, nämlich

- 1) eigentliche, oder solche, die Weinhandel treiben, und
- 2) uneigentliche, die bloß aus anderer Absicht diese Firma führen.

Die erste Classe läßt sich noch abtheilen:

in solche, welche den Weinhandel als Hauptgeschäftsart, und

in solche, welche den Weinhandel als Nebengeschäftsart betreiben.

Will man die Weinhändler nach den Motiven classificiren, die sie zu Weinhändlern machen, so kann man den sechs Classen Ihrer verehrlichen Commission leicht noch sechs anreihen.

Hierauf kommt es aber überall nicht an. Wir wollen die eigenen Angaben der Consumenten und die Besteuerung auf diese größtentheils unwahre Basis

abschaffen, indem wir eine allgemeine Regel für die Consumenten aufstellen, die zwar den wirklichen Verbrauch nicht ausspricht, aber auf einem einfachen Weg vielleicht der Wahrheit eben so nahe kommt, als die eigene Angabe auf einem andern, der mit vielen Nachtheilen verbunden ist.

Wir können ohne Gefahr, uns zu irren, von der Voraussetzung ausgehen, daß alle Weinändler, wie die meisten andern Personen, Wein trinken wollen, daß sie auch Wein trinken können, daß sie Wein trinken werden.

Die entgegengesetzte Vermuthung, welche in dem Bericht rücksichtlich der meisten Weinändler aufgestellt worden, als Thatsache nachzuweisen, möchte dem Hrn. Berichtserstatter schwer fallen. Die dafür angeführten Gründe sind durchaus unhaltbar, denn sie würden sich in vollem Maße auf alle Producenten anwenden lassen, und doch haben diese im Durchschnitt von drei Jahren eine jährliche Consumtion angegeben, wovon der Accis 9,024 fl. 18 kr. betrug.

Ohne Zweifel sollen aber auch die im Commissionsbericht aufgestellten Vermuthungen so streng nicht genommen werden; schon die rednerischen Formen, welcher sich der Herr Berichtserstatter bediente, führen dahin, als wollte er nur sagen: Die Weinändler der vier ersten Classen trinken wenig; und wenn man weiter bedenkt, daß die Wertheimer Weine unter der Mainbrücke zu Frankfurt, Rheinwein werden, daß der Zufall den ehrenwerthen Deputirten der Stadt Wertheim zum Berichtserstatter bestimmte, so löst sich das ganze Räthsel: Die Wertheimer Weinändler trinken wirklich wenig, weil ihr Wein sehr stark ist, sie richten mit einem Schoppen mehr, als der Weinändler

am See mit einer Maß, verzehren aber in der That, dem Werth nach, so viel als diese.

Meine Absicht ist erreicht, wenn diese verehrungs- würdige Versammlung in den Behauptungen der Com- mission keinen Grund findet, den Antrag derselben zu bestreiten. Nur eine Aeußerung des Commissionsbe- richts muß ich mir noch zu berichtigen die Freiheit nehmen. Die Aeußerung: daß durch dieses Gesetz den Weinhändlern eine neue Last aufgelegt werde.

Es ist hier überall von keiner neuen Last die Rede, sondern nur von einer andern Methode, sie zu consta- tiren, von einer Methode, die den Versuchen, sich einer längst bestehenden gesetzlichen Abgabe zu entzie- hen, Schranken setzt.

Schlundt: Er statue dem Hrn. Regierungsscommis- sár für die Bemerkungen, womit er den Commissions- bericht erläutert habe, seinen Dank ab. Das, was der Bericht über den Gegenstand selbst anführe, spreche ebenfalls für die Sache. Es habe in dem Commis- sionsbericht nicht gesagt werden wollen, daß die Wein- händler gar keinen Wein tránken, sondern es sey nur die Rede vom Zuvieltrinken, vom Verringern des Vorraths und des Werths, von Vergeudung eines mit vielen Opfern erkaufte Gegenstandes. Ohne diese Tendenz würde die Commission nicht gewagt haben, den Antrag dahin zu stellen, daß die Weinhändler wirklich eine bedeutende Aversalsumme bezahlen sol- len, daß ferner diese Summe noch durch manchen Hausgenossen, der am Tisch ist, bedeutend erhöht werde. Wenn der Gedanke der Zutráglichkeit des Ge- setzes nicht der herrschende gewesen wäre, so hätte die Commission sehr unrecht gethan, wenn sie der Kammer die Annahme des Gesetzes vorgeschlagen hätte.

Föhrnbach: Er sey zwar nicht Willens, die Vertheidigung der Weinhändler gegen den ihnen gemachten Vorwurf oder gegen den erhobenen Verdacht, daß sie im Weintrinken zu mäßig seyen, daß sie zu wenig Wein und solchen von geringer Qualität trinken, über sich zu nehmen, indessen glaube er doch, daß zu ihrem Vortheile sich etwas sagen lasse, und daß der Commissionsbericht die Hauptsache herausgestellt habe, obgleich er mit der, in demselben aufgestellten Classification nicht einverstanden seyn könne.

Seines Erachtens begreife die Classe der sogenannten Weinhändler oder derjenigen, die bisher Weinhandlungspatente gehabt hätten, drei Hauptabtheilungen, nämlich eigentliche Weinhändler, welche mit dem Weinhandel ein förmliches Geschäft machten, bei welchen der Weinhandel eigentliches Gewerbe sey, die Ehrenweinhändler, von denen er nicht spreche, und die uneigentlichen Weinhändler, welche zwar wenig Vorräthe hätten, die jedoch eben nicht zum förmlichen Handel bestimmt und nicht fortdauernd unterhalten würden. Dergleichen gebe es besonders in jenen Landestheilen, in welchem kein Wein wachse, die aber mit solchen Gegenden, in welchen Wein wächst, im Verkehr ständen. Sie lieferten solchen Gegenden viel, sie machten auch baare Anlehen, zur Herbstzeit erhielten sie, statt der Zahlung, Wein, und mußten ihn zuweilen statt der Zahlung annehmen. Es gebe auch Individuen, welche günstige Umstände benutzten, in einem guten Herbst, wo viel und guter Wein wachse, und solcher billig zu haben sey, ein Quantum kauften, einkellerten, und so lange liegen ließen, bis sie ihn mit Vortheil verkaufen könnten. Dieß geschehe, wie er bereits bemerkt habe, nur un-

terbrochen und nicht in der Gesinnung, alljährlich Wein einzukellern. Solche würden allerdings durch die Verfügung des vorliegenden Gesekentwurfes einigermaßen glauben, hart behandelt zu seyn. Diese pflegten durchaus wenig Wein zu trinken, und es sey bei ihnen der Vorwurf, der den Weinhändlern im Allgemeinen gemacht werde, nicht gegründet, die Weine, die diese Weinhändler einlegen, würden von ihnen als ihr bestes Gut bewahrt. Weit entfernt, selbst davon zu trinken, bekämen noch weniger ihre Hausgenossen davon. Wenn nun gleichwohl diese sogenannten Weinhändler auch für ihre Dienstenleute, nach dem neu vorgelegten Gesetze, die Accise bezahlen sollen, so finde er dieß wirklich für hart, und hätte gewünscht, daß in dieser Beziehung ein wirksameres Auskunftsmittel von der Commission vorgeschlagen worden wäre, als geschehen sey.

Ein großer Theil der Mitglieder dieser Kammer werde ihm das Zeugniß geben, daß diese sogenannten Weinhändler vielleicht weit zahlreicher seyen, als die Weinhändler von Profession. Im Uebrigen würde sich davon noch bei dem betreffenden Artikel handeln lassen.

Reisky: Er habe die Commission als Mitglied derselben, besonders auf zwei Thatsachen aufmerksam gemacht, nämlich, daß in Waldkirch und andern Landestheilen viele Gewerbsleute Weinhandlungspatente löstten, welche aber ihren Wein nicht in den eigenen Häusern, sondern an fremden Orten liegen hätten. Von diesen Weinen consumirten die Eigenthümer bestimmt keinen, und wenn sie von solchem Wein zu Hause einlegten, so geschehe es nur in kleinen Quantitäten, wovon sie die Accise bezahlten. Er mache nun

den Vorschlag, daß diese Weinändler von der Besteuerung, nach §. 2. des fraglichen Gesetzes, befreit seyn sollen. Der zweite Vorschlag wäre der: Jene Bauern in unsern Thälern, die wirklich in ihrem Hause Wein hätten, tranken bekanntlich wenig, und ihre Kinder und Dienstboten bekämen gar keinen Wein. Für diese Weinändler schlage er vor, daß sie zwar die Consumtionssteuer mit 3 fl. 20 kr. zu bezahlen hätten, von einer weitem aber, für ihre Kinder u. entoben würden. Er glaube hierdurch blos zwei Aenderungen vorgeschlagen zu haben, die das Recht und die Billigkeit fordern; mit vollem Recht die erste, mit großer Billigkeit die zweite, da die Individuen der letzteren Art nur Milch und Haberbrod genößen, und keinen Wein zu Gesicht bekämen.

Sattler: Er unterstütze diese Anträge, und es würde außerdem dahin führen, daß die Erleichterung, die den Weinproducenten im Breisgau zu gut käme, von den Dienstboten auf dem Schwarzwalde ersetzt werden müßte, obgleich diese nur Milch und Wasser zu trinken pflegten. Hinsichtlich des Anfangstermins, müsse er bemerken, daß er gerne den des ersten Juni des nächsten Jahrs wünschte, damit die Weinändler die Wahl hätten, ob sie Patente lösen wollten oder nicht.

Reisky unterstützt den letztern Antrag.

Schlundt: Alle die, von den beiden vorigen Rednern vorgebrachte Momente, seyen in der Commission reiflich überlegt worden. Von solchen Haushaltungen, deren der Abg. Reisky erwähne, würden wir wenig finden, nämlich von solchen, die bei so geringem Weinbedürfniß sich unter die Zahl der Weinändler hätten aufnehmen lassen. Solche Männer wür-

den schwerlich Weinändler seyn. Wir hätten nur vier Gattungen uneigentlicher Weinändler, die er genannt habe. Zu wünschen wäre indessen, daß der Anfangstermin erst vom nächsten Jahr an ginge.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelckh: Jeder Staatsbürger, der Wein einlegen wolle, müsse in der Regel gleich bei der Einlage die Accise bezahlen. Die Gesetzgebung gehe von der Vermuthung aus, daß er Wein einlege, um denselben zu consumiren. Wer die Unannehmlichkeit nicht haben wolle, die Accise gleich zu bezahlen, könne ein Patent als Weinändler nehmen, und dann seye er von der Zahlung in dem Moment der Einlage befreit, müsse aber seine Consumption versteuern. Es unterliege keinem Zweifel, daß die Weinändler in verschiedenem Grade Wein consumirten, es unterliege aber auch keinem Zweifel, daß man diese Verschiedenheit nie constatiren könne. Wenn die Weinändler auf dem Schwarzwalde keinen Wein consumirten, so seye es ihre Sache, man könne aber nicht in ihren Keller und nicht in ihre Stube sehen; die allgemeine Vermuthung spreche dafür, daß, wer Wein im Keller habe, auch Wein trinke, das Mehr oder Weniger hänge von tausend verschiedenen Verhältnissen ab. Modificationen, wie die von dem Abg. Reisky vorgeschlagenen, könnten wohl nicht stattfinden, wenn man sich nicht in ein Detail einlassen wolle, was sich der Mühe nicht lohnen würde. Die Bemerkung, daß erst vom Jahr 1826 die Wirksamkeit des Gesetzes anfangen solle, wäre gegründet, wenn jemand genöthigt würde, sein Patent, wodurch er sich als Weinändler erklärt habe, für das nächste Jahr zu nehmen. So wie das Gesetz einmal emanirt sey, würden alle Weinändler aufgefordert werden, zu erklä-

ren, ob sie das früher begehrte Patent behalten wollten oder nicht, und diejenigen, die es nicht wollten, müßten die Accise bezahlen.

Reisly: Gerade weil diese Weinhändler, welche Wein an fremden Orten liegen hätten, ihn bei der Einkellierung veraccisen, müßte das Gesetz auf sie nicht angewendet werden. Uebrigens sey richtig und jeder, der nur ein wenig die Gegenden des Redners kenne, würde wissen, daß die Diensthoten keinen Wein zu trinken bekämen. Der Weinhändler trinke freilich, und dieser solle auch bezahlen, aber von der Zahlung für seine Diensthoten sollte abstrahirt werden.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelckh: Was die Veraccisung betreffe, wenn ein Weinhändler an einem dritten Orte Wein liegen habe, und den Wein in seinen Wohnort führe, so gehöre dieß nicht hieher. Dieß habe mit der Fatirung keinen Zusammenhang. Es sey natürlich, daß man Jemanden, welcher sagt, er sey in Lörrach Weinhändler, nicht gestatten könne, an einem andern Orte Wein frei einzulegen. Für einzelne Orte im Schwarzwald könne man kein besonders Gesetz machen. Den Schwarzwälder Weinhändlern, denen diese Maßregel zu drückend scheine, stehe es frei, ihr Patent jeden Augenblick zurückzugeben. Diese Weinhändler im Schwarzwald seyen indessen gewöhnlich reiche Leute, die ihren Wein im Stillen consumirten. Uebrigens könne sich die Regierungscommission auf neue Vorschläge zu Aenderung des Gesetzes, die nicht in der Commission der Kammer gemacht worden, nicht einlassen, aus dem einfachen Grunde, weil sie, die Regierungscommission, nicht instruirt sey. Der Vorschlag der Commission gehe dahin:

„Landwirthe, wenn sie auch mehrere Diensthoten

haben, seyen nur für einen männlichen und einen weiblichen das Aversum zu bezahlen schuldig, welches 1 fl. 15 fr. beträgt.“

Wenn, um dieser Bestimmung des Gesetzes willen, ein Schwarzwälder Weinbändler sein Patent aufgebe, so wisse er nicht, warum er Weinbändler sey. Auf den Zusatz „für Handwerksgefallen“ wozu er noch sezen müsse, „mit Ausnahme der Kieferknechte“ — soll das Aversum nicht angesetzt werden“ — sey er einzugehen ermächtigt. Wenn weitere Vorschläge gemacht werden wollten, so müßte die Sache an die Commission zurückgewiesen, und mit den Regierungs-Commissären von neuem erörtert werden, damit diese die höchsten Befehle einholen könnten.

Reisky: Unsern Bauern läge sehr viel an 1 fl. 15 fr. sie sähen auf den Kreuzer, sonst wären sie nicht so reich.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Es freue ihn, daß der Abg. Reisky seine Behauptung, daß die Schwarzwälder Bauern, welche Weinhandel treiben, reich seyen, bestätige.

Kaltenbach: Unter den Weinbählern in der 3ten Klasse, seyen solche, welche Neben in einer andern Gemarkung hätten. Hier wünschte er, daß diese von den Trauben, welche sie einkellern wollten, keinen Accis bezahlen dürften. Er wisse einen Fall, wo Jemand seine Trauben habe stehen lassen, weil man den Accis verlangt habe.

Schlundt: Der Abg. Kaltenbach habe dieses schon in der Commission bemerkt, allein die Majorität habe dafür gehalten, daß dieses als ein ganz eigener Gegenstand nicht hierher gehöre.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Dieß sey

Gegenstand einer eigenen Motion, denn es werde der Antrag auf die Aenderung eines bestehenden Gesetzes gemacht.

Der Präsident leitet sofort die Discussion auf das Einzelne des Gesetzentwurfs, und zwar auf den Art. 1.

Böcker: Es sey nicht zu verkennen, daß dieser Artikel einer Klasse unserer Mitbürger eine Erleichterung gewähre, nach welcher sie schon längst geseufzt habe, daß nämlich der Producent von der Weinaccise befreit werde. Es werde wohl zu bemerken seyn, daß dadurch ein Ausfall in dem Ertrag der Accise herbeigeführt werde. Im Gesetz selbst sey jedoch zugleich für die Deckung dieses Ausfalls gesorgt, und sie könnte wirklich nicht besser, als auf die vorgeschlagene Art bewirkt werden.

Sattler nimmt seinen Antrag in Betreff des Anfangstermins zurück, weil er sich bei der von dem Hrn. Regierungs-Commissär gegebenen Erläuterung beruhige.

Die Kammer beschließt, den Art. 1. unverändert anzunehmen.

Art. 2.

Zachariä: Wenn er den Herrn Präsidenten um das Wort bitte, so dürfe er wenigstens nicht fürchten, daß sein Vortrag trocken seyn werde. Der Gegenstand, worüber verhandelt werde, sey flüssiger Natur. — Er lasse zuerst dem Zweck des Gesetzes, welchen der erste Artikel ausspreche, die vollste Gerechtigkeit widerfahren. Er nehme allemal den freudigsten Antheil an solchen Beschlüssen der Kammer, welche mit besonderm Vergnügen im Lande sich der Aufnahme zu erfreuen haben würden. Die Ehre der Kammer sey auch die Ehre jedes einzelnen Mitgliebes. Er lasse ferner dem

Herrn Staatsrath volle Gerechtigkeit widerfahren, wenn derselbe erkläre, daß Furcht vor Verwerfung des Gesetzes ihn zu dem Vortrage veranlaßt habe, womit die Discussion eröffnet worden. Auch sein Herz habe mit dem des Redners der Regierung geschlagen, denn dem Anfang des Berichts nach zu urtheilen, habe er einen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes erwartet, und der Affect der Furcht sey der schmerzlichste, indem Staatsmännern (damit er aus Bescheidenheit sich auch einen Staatsmann schelte) dieser Affect am wenigsten zugänglich seyn soll. Doch der Zweck seines Vortrags sey der, einen Verbesserungs-Vorschlag zu diesem Artikel zu machen, einen Verbesserungs-Vorschlag, welcher mehrere andere, in dieser Kammer bereits ausgesprochene Wünsche umfasse und sie nur zu der Allgemeinheit erhebe, welche der Hr. Staatsrath mit gutem Rechte von einem Gesetze erwarte. Wir würden den Hrn. Regierungs-Commissär mißdeuten, wenn wir glaubten, daß derselbe das Recht der Mitglieder, solche Vorschläge zu machen, bestreite. Bloß davon sey die Rede, ob ein solcher Vorschlag wieder an die Commission zurückzuweisen sey. Wenn ein solcher Streit nicht ein bloßer Wortstreit werden soll, so komme es am Ende auf die Erklärung der Herrn Regierungs-Commissäre an. Sein Vorschlag gehe dahin: den ganzen Art. 2. kurz so zu fassen:

Daß ein jeder Weinändler ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Klasse bei der Bezahlung seines Patents eine allgemeine Summe Geldes gebe, 3 fl. 20 kr. etwa, wie hier angenommen sey, oder wenn der Herr Staatsrath dagegen protestiren sollte, indem der Ansat zu niedrig sey, 4 fl.; daß es also nicht darauf ankomme, ob ein Weinhand-

ler mehr oder weniger männliche oder weibliche Tischgenossen hätte.

Er wolle jetzt diesen seinen Vorschlag zu begründen suchen; er beruhe für's erste darauf, daß in der That das Deficit, welches durch die Wegnahme der Weinaccise von den Producenten entstehe, leicht gedeckt werden könne; es sey durch das Gesetz wegen Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der Zinsen und Gülten eine jährliche Ersparniß von 8000 fl. entstanden. Diese Ersparniß für sich würde freilich nicht in dem ersten Jahre, aber in der Zukunft schon vollständig das Deficit decken. Es sey von dem Herrn Regierungs-Commissär selbst das zu befürchtende Deficit auf 9 bis 10000 fl. jährlich angegeben. Er könne ohne Unbescheidenheit die Summe von 9000 fl. annehmen; es würden also in der That nur 1000 fl. fehlen, und nach der Art, wie die Einnahmen und Ausgaben in dem Budget überhaupt berechnet seyen, wäre das ein Deficit, welches überall nicht in Anschlag zu bringen wäre, um so geringer, weil alle Erhebungskosten dann wegfielen. Er werde sich auch nicht dadurch schrecken lassen, daß in dem Etat die Einnahms-Position so einfach auf 17000 fl. angegeben worden. Es sey sonderbar, daß gerade hier in dem Budget der Durchschnittspreis aus den von der Regierung selbst angenommenen Normal-Jahren keine Berücksichtigung erhalten habe; indessen wolle er auf diesen Punct nicht weiter eingehen. Aber so viel scheine gewiß zu seyn, daß der Ansatz von 3 fl. 20 kr. überhaupt ohne Rücksicht auf Hausgenossen vollkommen hinreichend sey. — Der zweite Grund für seinen Vorschlag sey der, daß derselbe gerade den Zweck erreiche, den die Regierung durch den Gesetzentwurf zugleich mit erreichen wolle: alle Satirungen, mithin alle Erhöhung

der Erhebungskosten, zu vermeiden. Noch bleibe immer die Nothwendigkeit übrig, im Voraus gewisse Anzeigen zu machen über das Alter der Dienstboten und Hausgenossen. Dieß alles siele mit seinem Vorschlage hinweg. Endlich hätte dieser Vorschlag noch den Vortheil, daß er Zweifel über die Anwendung des Gesetzes oder Versuche zu Umgehung desselben verhindern würde. Nach dem Gesetze selbst seyen z. B. weibliche Tischgenossen von der Steuer frei, bis sie das 18te Jahr erreicht hätten; da fürchte er nun, es könnten leicht diese weiblichen Mitglieder der Wirthschaft genöthigt werden, lange Jahre hindurch 17 Jahr alt zu bleiben. Ferner seyen durch diesen neuen Vorschlag ausgenommen die Handwerksgefellen; da würden nun manche Zweifel entstehen, wer zu den Gefellen zu rechnen sey, ob auch Handlungs-Commis &c.; und so würden bei der Auslegung dieses Gesetzes gar manche Streitigkeiten und Zweifel entstehen. Alle diese verschiedene Gründe nöthigten ihn, diesen Vorschlag zu wiederholen, welcher dann um so mehr an die Commission zurückzuweisen wäre, da er wenigstens einen von den Anträgen umfasse, den ein Abgeordneter kurz vorher gemacht habe. — Noch wolle er einen Gegenstand mit wenigen Worten berühren, der zwar nicht unmittelbar auf das vorliegende Gesetz sich beziehe, der aber doch für viele Weinbauern im Lande von großer Wichtigkeit sey. Sehr viele Producenten hegten den Wunsch, den Wein, den sie bauen, ohne große Schwierigkeiten und Kosten im Hause auschenken zu dürfen; da entstehe nun die Frage: ob sich nicht ein Mittel ersinnen ließe, diesem Wunsche zu entsprechen, ohne daß man auf der andern Seite große Mißbräuche und Defraudationen zu befürchten hätte. Diese Producenten hofften näm-

lich, bei dieser Gelegenheit ihr eigenes Product leichter los zu werden. Dann versammelten sich gute Freunde, sprächen ein Wort, lasen die Landtagsverhandlungen, und so würde eine Veränderung in dieser Beziehung zugleich mancherfaltige andere Vortheile gewähren.

Dollmätſch: Worunter auch der gehöre, daß der Kessel leer würde und kein Geld im Beutel wäre.

Reiſky: Er unterstütze den Hauptantrag des Abg. Zachariä, glaube aber auch, daß für die Weinändler der Ansaß erhöht werden könnte, jedoch mit Rücksicht auf Klassen, nämlich bei der 2ten Klasse 1 fl. mehr, bei der 3ten Klasse wieder 2c. Dieß wäre der Sache gewiß angemessen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Die Regierung habe bei ihrem Vorschlage zwei Zwecke: 1) die Angabe der eigenen Consumtion für die Zukunft unnöthig zu machen, 2) eine Besteuerung an deren Stelle treten zu lassen, die der wirklichen Consumtion sich nähere. Dieß sey der Grund, warum die Steuer nach der Zahl der Tischgenossen über 18 Jahre erhöht werden solle, weil es eine gegründete Vermuthung, daß mehr Personen mehr Wein tranken. Der Vorschlag des Abg. Zachariä habe den unverkennbaren Vortheil, daß die Sache noch einfacher werde, allein er würde auch den Fehler haben, daß die Steuer gar keine Grade hätte, also die eigentliche Besteuerung, die statt finden sollte, nicht ersetze. Besonders zu bedauern würde es seyn, wenn dieß in den Städten nicht geschehen würde, wo die sogenannten Ehrenweinhändler ihren Sitz hätten. Wenn der Mann, der nur einen einzigen Dienſtboten habe, welcher Wein bekomme, oder vielleicht nicht bekomme, eben so viel bezahlen müßte, wie der, welcher 6 Dienſtboten habe, so könnte

er dieß mit der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich finden; er halte es sogar für eine nützliche Einkommens- oder Vermögenssteuer, für eine nützliche Besteuerung des Luxus, wenn von den Dienstboten etwas bezahlt werden müsse. Die weitere Bemerkung des Abg. Zachariä, daß wegen des Alters doch hier und da Schwierigkeiten eintreten dürften, lasse sich nicht verkennen, und er halte es für eine Verbesserung, das Alter bei den Dienstboten hinweg zu lassen. Dieß wäre auch keine wesentliche Veränderung des Gesetzes und könnte von der Regierungs-Commission zugegeben werden. Wegen der Gesellen könnten keine Schwierigkeiten entstehen, es heiße im Gesetz Handwerksgelesen, und diese könne nur derjenige haben, der eine Gewerbssteuer irgend einer Art als Handwerker bezahle. Was die zu diesem Gegenstand zunächst nicht gehörende Frage betreffe, ob es nicht nützlich wäre, jeden Producenten zum Wirth zu machen, so wolle er sich darüber nicht näher äußern. Es sey ein Gegenstand der Polizei: er glaube aber, es werde hier die einstimmige Meinung herrschen, daß eine solche Einrichtung nichts taue, daß sie dahin führe, manche ehrbare Familie zu verderben. Für die Finanzen wäre es sehr erwünscht, denn nirgends falle mehr Ohmgeld, als da wo solche Wirthschaften beständen. Dieß sey in einzelnen Landestheilen früher der Fall gewesen, allein das Wohl der Familien müsse höher geachtet werden, als ein finanzieller Gewinn, den man auf Kosten der Moralität mache.

Zachariä: Was seinen Hauptvorschlag betreffe, so habe er nicht nothwendig, denselben zu wiederholen, weil solcher, nachdem er von einem Abgeordneten unterstützt worden, zur Abstimmung kommen müsse. Er habe in dem Vortrage des Herrn Staatsraths zwar

gar manches gefunden, was seinem Vorschlag das Wort rede, aber nur einen einzigen Grund, der denselben wirklich befreite, und der in der Theorie sehr richtig zu seyn scheine. Dieser Grund sey der: es werde nach seinem Vorschlage in der Besteuerung hier eine große Ungleichheit entstehen.

Allein der vorgelegte Gesekentwurf sey nicht aus den Grundsätzen der Besteuerung entwickelt, er wäre gerade gemacht, um eine Classe zu befreien und die andere strenger anzuziehen. Uebrigens gehe sein Antrag dahin, die Weinhändler nicht mehr bezahlen zu lassen, als sie auch sonst bezahlen müßten. Es solle ja durch dieses Gesetz die Erhebungsart hauptsächlich erleichtert werden, und diesem entspräche sein Vorschlag ebenfalls am besten. Nur ein Wort noch von dem, was über das Weinschenken der Producenten gesagt worden. Er habe davon nicht gesprochen, um diesen Antrag oder diesen Wunsch zu unterstützen, sondern damit man in den Verhandlungen der Kammer die Gründe lese, aus welchen die Regierung auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen könne. Bei sehr vielen Anträgen, die in der Kammer gemacht und verworfen würden, seye die Hauptursache die, daß andere belehrt würden über die Gründe, aus welchen ihr Wunsch nicht von der Regierung berücksichtigt werden könne, daß sie also Veranlassung hätten, mit den Maßregeln der Regierung desto zufriedener zu seyn.

Föhrenbach: Der Antrag des Abg. Zacharia empfehle sich allerdings durch seine Einfachheit, dennoch könne er denselben nicht unterstützen, weil dadurch der eigentliche Character der Abgabe, von welcher die Rede sey, ganz aufgehoben würde. Wir sprächen und verhandelten über eine Consumtionssteuer. Dieser Cha-

racter würde durch jenen Antrag ganz aufgehoben. Der Zweck bei dieser Abgabe dürfe nicht blos seyn, eine Summe Geldes zu haben und in die Casse zu bringen. Dieser Zweck sey zwar freilich der Hauptzweck, aber er müsse nach den natürlichen Verhältnissen, die in der Sache selbst lägen, realisirt werden. Die Einwendung, daß die Befreiung der Producenten für den Antrag spreche, oder daß dieselbe dem Grundsatz, daß es sich hier um eine Consumtionssteuer handle, widerspreche, könne er nicht gelten lassen.

Die Befreiung der Producenten sey eine bloße Ausnahme von der Regel, die Regel bleibe immer, daß die Abgabe, von der die Rede sey, eine Consumtionssteuer seyn solle, und dabei müsse sie auch erhalten werden. Bei der Vollziehung des Antrags des Abg. Zachariä würde gewiß einzelnes Unrecht sehr oft statt finden, es müßte offenbar einer für den andern bezahlen. Das Verhältniß nach dem Maßstabe der Consumption könne freilich niemals erzielt werden. Durch den Vorschlag der Regierung werde es aber doch einigermaßen zu erzielen gesucht, und deswegen müsse er durchaus nach der Natur der Sache, und nach dem Recht und der Billigkeit bei diesem Antrag stehen bleiben, obgleich er gewünscht hätte, daß einige Modificationen zum Behuf der verschiedenen Classen von Weinhändlern statt gefunden hätten.

Engeser: Wenn die Sache nach den Grundsätzen über Steuer betrachtet werde, so sey keine Frage, daß derjenige eine Consumtionssteuer bezahle, der Wein trinke, aber es sey auch nicht zweifelhaft, daß manche Inconvenienzen vermieden würden, wenn der Antrag des Abg. Zachariä angenommen würde. Es würde dann gerade die Einwendung, welche der Abg. Sattler

vorgebracht, wegfallen, den Ehrenweinhändlern geschehe auch durch die Anforderung eines solchen, für alle gleichen Betrags, kein Unrecht; denn es stehe ja in ihrer Macht, die Patente jeden Augenblick zurückzunehmen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Die Ansicht des Abg. Engeser glaube er berichtigen zu müssen. Wenn eine gleiche Besteuerung ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, welche Wein trinken, eintrete, so würden die Ehrenweinhändler wesentlich gewinnen. Diesen Gewinn würden sie nicht verlieren, wenn im Allgemeinen ein höheres Aversum angenommen würde. Diese Ehrenweinhändler hätten keine großen Weinkeller, sie hätten nur die Patente der ersten, d. h. der niedrigsten Classe, sie hätten oft keine zehn Fuder Wein im Keller liegen, sie legten nur nach und nach ihr Bedürfnis ein, sie ersetzten bloß ihre Consumtion und bezögen nicht selten ausländische und theuere Weine, aber nicht in solcher Menge, daß sie nöthig hätten, ein höheres Patent zu nehmen.

Uebrigens wäre auch die Erhöhung der Consumtionssteuer nach der Höhe des Patents nicht ganz gerecht, denn daraus, daß ein Weinhändler ein Lager von 20 statt 10 Fuder halte, gehe nicht hervor, daß er mehr Wein trinke. Deswegen könne man auf die Höhe des Patents keine Rücksicht nehmen, sondern man müsse alle Weinhändler gleichheitlich behandeln, und nur eine Gradation statt finden lassen, einmal nach den Familienmitgliedern, und dann nach der Zahl der Diensthoten. Uebrigens wiederhole er, daß er für zweckmäßig halte, dem Antrage des Abg. Zacharia gemäß, dem Artikel beizufügen:

„bei Diensthoten ist auf das Alter keine Rücksicht zu nehmen“

und dann:

„Landwirth, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, sind nur für einen männlichen und einen weiblichen das Aversum zu bezahlen schuldig, für Handwerksgefelln soll nichts bezahlt werden.“

Für die Landwirth spreche der Umstand, daß in Neb-Orten gewöhnlich die Zahl der Dienstboten nicht groß sey, umgekehrt sey dieses der Fall in Orten, die bedeutenden Ackerbau treiben, und in diesen Orten werde selten den Dienstboten Wein gegeben. Billig sey es, die Handwerksgefelln auszunehmen, weil sie in der Regel keinen Wein bekämen.

Engeser: Was die Weinhändler in den Städten betreffe, so werde diesen, wie er schon bemerkt, durch des Abg. Zacharia Vorschlag, nicht Unrecht geschehen. Wenn sie für vortheilhaft finden, die Accise zu bezahlen, so könnten sie dieses thun. Wenn man unter Tischgenossen diejenigen verstehe, die mit dem Weinhändler an einem Tische essen, so werde der Einwurf des Abg. Reisky und Sattler von selbst wegfallen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeck: Was die erste Bemerkung der Abg. Engeser betreffe, daß den Ehrenweinhändlern frei stehe, ihr Patent aufzugeben, so hätten sie hiezu gar keine Veranlassung, wenn ohne Rücksicht auf die Zahl ihres Hausgesindes eine gleiche Summe festgesetzt würde.

Die Zahl der Ehrenweinhändler würde sich sogar hierdurch vermehren und die Accise abnehmen, im nämlichen Verhältniß. Wer Tischgenosse sey? Es sey dem Sprachgebrauche angemessen, die Personen für Tischgenossen zu halten, welche im Hause der Weinhändler ihre Verköstigung hätten. Es möge an zwei

oder drei Tafeln, oder an einer Herren- oder Gefinde-
tafel seyn, darauf komme es nicht an, es sey nicht nö-
thig, daß alle Tischgenossen an einem und demselben
Tische äßen.

Schnecker: Die Kinder müßten also auch unter
den Tischgenossen begriffen werden. Hier komme es
denn abermals auf das Alter an, und es seyen die
Schwierigkeiten nicht gehoben, wenn bei den Dienßboten
das Alter weggelassen werde.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Das gebe er
zu, es sey ein Unterschied zu machen zwischen Kindern
und erwachsenen Personen, und um diesen Unterschied
auf eine Weise zu bezeichnen, die keinen Zweifel zu-
lasse, sage das Gesetz: „über 18 Jahre.“

Man würde die Sache weniger genau aussprechen,
wenn man sagte: Erwachsene Kinder.

Schnecker: Aus diesen Gründen unterstütze er
den Vorschlag des Abg. Zachariä. Der Haupteinwurf,
der dagegen gemacht worden, sey die Ungerechtigkeit
gegen eine Classe.

Wenn er aber recht verstanden, so habe der Abg.
Zachariä nur darauf angetragen, daß man höchstens
4 fl. erheben solle. Diese kleine Erhöhung sey so un-
bedeutend, daß kein einziger Weinhändler sich dagegen
beklagen werde. Er hätte daher von Hrn. Staatsrath
Voeckh einen andern Einwurf erwartet, nämlich, daß
mit 4 fl. der Ausfall nicht gedeckt würde. Aber diese
Antwort sey nicht gegeben worden.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Er habe auf
diesen Punkt nicht geantwortet, weil er nicht glaube,
daß die Regierung darauf eingehen werde, in Erwä-
gung der Ungerechtigkeit, die in der Besteuerung ent-

stehe, wenn man eine Aversalsumme ohne alle weitere Rücksicht festsetze.

Schlundt: Hinsichtlich des Alters müsse er bemerken, daß dieses sich leicht ausmitteln lasse, indem die Zeugnisse, die bei den Ortsvorstehern vorgelegt würden, gewöhnlich das Alter enthielten.

Rosshirt: Er müsse dem Abg. Föhrenbach beitreten. Bei jedem Finanzgesetz, besonders bei einem Gesetz über indirecte Steuern, vorzüglich da, wo eine Consumtionssteuer in Frage stehe, sey der erste Grundsatz: die national-öconomischen Beziehungen bei der Vertheilung der Last zu suchen. Jedes Finanzgesetz dieser Art sey nur gerecht, könne nur sachgemäß gegeben werden, wenn es in einem sichern national-öconomischen Grundsatz sein Fundament habe. Das national-öconomische Fundament sey aber die Masse der Consumenten. Bei der Entwicklung eines solchen Gesetzes komme es besonders darauf an, von der Größe des Consumtionsbetrags auszugehen. Das Gesetz sey nur dann gerecht, wenn es diesen wesentlichen Punkt, auf den es allein gebaut seyn könne, vor Allem berücksichtige. Bei dem Vortrage des Abg. Zachariä sey dieser Punkt ganz übergangen, das Gesetz würde gar keine national-öconomische Grundlage haben, es würde bloß auf ein ganz unbegründetes Zahlenverhältniß aufgerichtet werden, und alle die Fehler würden dieses Gesetz treffen, die jedes Steuergesetz treffe, das nicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse der Steuerpflichtigen, Rücksicht nehme. Das habe auch schon der Abg. Reisky gefühlt, weil er gleich auf eine Besteuerung nach Classen angetragen, indem er den Antrag des Abg. Zachariä unterstützt habe.

Dieser Antrag sey auch gar nicht ausführbar, wenn der von dem Abg. Reisky vorgeschlagene Zusatz nicht angenommen würde, aber die Grundsätze, die er hier vertheidigt, und die aus national-öconomischen Betrachtungen kämen, rechtfertigten den Vorschlag der Regierung.

Zachariä: Sein Antrag sey, das Gesetz an die Commission zurückzuweisen. Derselbe werde, unabhängig von dem von ihm geschenehen Vorschlag, schon durch die Menge Zweifel gerechtfertigt, die erhoben worden seyen. Zuerst habe der Herr Regierungs-Commissär gesagt, man möge die Diensthoten ohne Rücksicht auf das Alter, mit der gegebenen Beschränkung, der Abgabe unterwerfen. Einen solchen Antrag habe er nie gemacht; er müste von der Kammer ausgehen, oder ein neuer Entwurf im Namen des Großherzogs vorgelegt werden. Wenn er so isolirt angenommen werde, so scheine es ihm eine Verschlimmerung des Gesetzes zu bewirken; es werde die Lage der Weinhändler dadurch nachtheiliger. Es sey ferner der Zweifel erhoben worden, daß, wenn man bei den Diensthoten von dem Alter abgehen wolle, man auch bei den Kindern dasselbe thun müsse. Er habe auf diese Einwendung keine Antwort gehört. Es sey ferner bemerkt worden, daß das Wort Tischgenosse zweideutig sey, das müsse er bestätigen; ihm scheine es, daß Hausgenossen gemeint seyen; Tischgenossen seyen etwas anders. Wegen aller dieser Zweifel könne man das Gesetz nicht so annehmen, wie es jetzt stehe. Aldann würde auch der Vorschlag, den er gemacht, in reifliche Erwägung gezogen werden können und über diesen Vorschlag müsse er noch ein Wort sagen. Derselbe sey angegriffen worden von Seiten des Rechts, von Seiten des Grund-

sazes der National-Oekonomie. Es sey billig, daß man von ihm eine Antwort fordere. Er möchte die Redner, welche diese Einwendung gemacht hätten, fragen, welche National-Oekonomie es denn sey, auf die man sich hier berufe. Man verwechlele nach seinem Ersichten directe und indirecte Abgaben. Der Sinn des Gesetzeswurfs sey der, man wolle die Producenten von der Weinaccise befreien und diese auf die Consumption werfen. Da sey nicht mehr von Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit bei der unmittelbaren Auflage die Rede, sondern davon, daß wirklich die Abgabe alle Consumenten treffe. Das einzige richtige habe er in den Einwendungen gefunden, daß sie dahin führten, diese Abgabe, wie auch ein Abgeordneter schon bemerkt habe, mit den Wein-Patenten in Beziehung auf die Classification in Verbindung zu setzen. Wenn er nicht consequent gewesen sey, so müsse er um Nachsicht bitten, er sey hiezu dadurch verführt worden, daß er auf eine einseitige Ansicht, die ihm untergelegt worden, eingegangen sey. Es werde weiter in der Commission ausgesprochen werden, ob es thuntlich sey, eine solche Verbindung zu machen. Aus allen diesen Gründen müsse er seinen frühern Antrag wiederholen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelck: Er habe nichts bemerkt, was die Nothwendigkeit herbeiführen könnte, die Sache an die Commission zurückzuweisen. Wenn der Antrag des Abg. Zachariä, wie er glaube, Unterstützung finde, so werde darüber abgestimmt werden müssen. Er habe nichts zugegeben, als daß man bey den Dienstboten das Alter weglassen könnte. Er sehe dieses für keine wesentliche Veränderung in dem Gesetze an; denn in der Regel seyen Dienstboten erwachsene Personen. Mit der Bemerkung, daß die Be-

Deutung des Wortes „Tischgenosse“ zweideutig sey, könne er nicht einverstanden seyn, noch weniger könne er richtig finden, was der Abg. Zachariä geäußert, daß an dessen Stelle „Hausgenossen“ gesetzt werden müsse. Hausgenossen bezeichne Personen, die in einem Hause beisammen wohnten. Es sey aber nicht nöthig, daß die Personen, die im nämlichen Hause wohnen, auch zusammen eine Defonomie hätten, noch weniger sey nöthig, daß die Ausgaben für diese Hausgenossen aus dem nämlichen Beutel bezahlt würden. Diese Bemerkung scheine ihm also unrichtig und der Ausdruck: Tischgenosse, angemessen, er bezeichne, was man bezeichnen wolle, und wenn noch ein Zweifel übrig seyn könnte, so sey er durch seine Erklärung gehoben.

Rosshirt: Wenn der Abg. Zachariä frage, von welcher National-Defonomie er ausgegangen sey, indem er den Antrag der Regierung daraus zu rechtfertigen gesucht, so antworte er: von der immer einen: Die National-Defonomie habe den großen Vortheil, daß sie eine wahre Philosophie sey, daß sie auf reine Betrachtung des Lebens gebaut sey. Die Sätze derselben seyen eben so einfach, wie jede rein geschöpfte Lebens-Weisheit.

Der einzelne Satz dieser Wissenschaft, der hier vorkomme, sey kein anderer, als der: Wenn Steuer bezahlt werden soll, von dem, der etwas konsumire, so müsse sie auch bezahlt werden nach der wahrscheinlichen Größe des Consumtionsbetrags, und die wahrscheinliche Größe werde in der Zahl der Consumenten gefunden.

Engeser: Die Zweifel über diesen Artikel hätten sich nach und nach so ziemlich gehoben. Das Wort

„Zischgenosse“ sey so ziemlich erklärt worden, und er müsse selbst bekennen, zwischen Zischgenossen und Hausgenossen sey ein großer Unterschied. Deswegen glaube er, man würde am sichersten gehen, den Art. 2. gerade so, wie er hier stehe, anzunehmen. Als dann falle auch der Unterschied zwischen Kindern und Diensthoten weg. Es sey die einzige Bemerkung, die der Abg. Reisky gemacht habe, noch übrig, daß in den Landestheilen, wo kein Wein producirt werde, und wo aus 10 Zischgenossen kaum einer Wein bekomme, die Weinhändler stark mitgenommen würden. Allein auf solche spezielle Fälle lasse sich nicht eingehen, deswegen solle der Art. 2. unverändert angenommen werden.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Um den von dem Abg. Reisky zur Sprache gebrachten Nachtheil möglichst zu mildern, habe die Commission einen Verbesserungsvorschlag gemacht, der dahin gehe:

„Landwirthe, wenn sie auch mehrere Diensthoten haben, dürfen nur für zwei bezahlen.“

Völker: Es sey nicht zu verkennen, daß, wenn man den Antrag des Abg. Zacharia annehmen würde, gerade jene patentisirte Weinhändler, die sich bisher der Consumtion haben entziehen wollen, nun wieder ganz direct frei gelassen, oder nur so besteuert würden, wie bisher. Er glaube daher, daß die von der Commission vorgeschlagene Verbesserung den Anträgen der Abg. Sattler und Reisky entspreche. Dadurch hätten jene Weinhändler, die in den Gebirgen wohnen, und nur für zwei Diensthoten zu bezahlen hätten, einen großen Vorzug vor jenen, die in Städten wohnen; denn hier werde keiner unter 8 — 10 fl. durchkommen. Hier sey also wirklich die Gradation hergestellt, und er

trage daher auf Annahme des Art. 2. mit der Verbesserung der Commission an.

Föhrenbach: Der Abg. Zachariä habe davon gesprochen, daß die directe Steuer mit der indirecten vermischet werde. Er glaube, daß dieser Vorwurf gerade dessen Vorschlag treffe; durch diesen würde sich die Consumtionssteuer in eine Gewerbesteuer verwandeln, und ungefähr gerade das seyn, was unsere Patentsteuer sey. Man würde also den kürzern Weg geben, wenn man die Patentsteuer erhöhte, hier würde man dann auch keine besondere Rubrik in der Rechnung haben.

Schnekler unterstützt den Antrag des Abg. Zachariä, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Nach eingeleiteter Abstimmung wird dieser Antrag von der Kammer verworfen und es werden nunmehr nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Den Antrag des Abg. Zachariä, daß die Aversalsumme von den Weinhändlern ohne Aufrechnung der Dienstboten und Tischgenossen, bestimmt werden soll, nicht anzunehmen.

2) Den Antrag des Abg. Meisky, daß die Aversalsumme der Weinhändler im Verhältniß mit den Patentklassen ohne Rücksicht auf Tischgenossen und Dienstboten bestimmt werden soll, nicht anzunehmen.

3) Den Vorschlag der Regierungs-Commission, daß bei den Familienmitgliedern das Alter von 18 Jahren festgesetzt, bei den Dienstboten und Tischgenossen aber auf das Alter keine Rücksicht genommen werden soll, nicht anzunehmen.

4) Den Artikel 2. mit der Modification anzunehmen: „doch sind Landwirthe, welche mehrere Dienstboten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen das Aversum zu bezahlen schuldig, für

„Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Küfer-
knechte, soll nichts angefezt werden.“

Die Artikel 3 und 4 werden unverändert, und, nach geschlossener Diskussion, das Gesetz selbst, von der Majorität der Kammer, angenommen.

Dollmätſch berichtet sofort, Namens der nieder-
gesetzten Commission, über eine Vorlage der Bau-Com-
mission, den Bau des Ständehauses betr.

Beilage Nro. 2.

Dem Antrag der Commission zu Folge, beschließt die Kammer die alsbaldige Berathung dieses Gegenstandes in abgekürzter Form, mit Zustimmung der Regierungs-Commission.

Ein Antrag des Abg. Grimm, unterstützt von den Abg. Deutenmüller und Kienzle, die Sache in geheimer Sitzung zu verhandeln, wird von der Kammer verworfen, und es werden, im Sinne des Berichts und der Anträge der Commission, folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Revisionsbemerkung, hinsichtlich der Zinse von 116 fl. 15 fr. auf sich beruhen zu lassen.

2) Dem Rechner das Rechnungs-Absolutorium zu erteilen.

Hinsichtlich der Ueberschreitung der Ueberschläge des Bauaufwands bemerken die Abg. Völcker und Rosshirt, daß derjenige, der schon selbst gebaut habe, sich diese Erscheinung leicht werde erklären können.

Die Kammer beschließt:

3) Die Ueberschreitung des Bauanschlags als gerechtfertigt zu erklären.

4) Der Bau-Commission den gebührenden Dank der Kammer im Protokoll niederzulegen.

Wegen des Honorars für den Hauptmann Arnold macht

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh die Kammer darauf aufmerksam, daß zu dieser Ausgabe die Zustimmung der Regierung nöthig, er aber gegenwärtig nicht hierauf instruirt sey.

Der Präsident erwiedert hierauf, diese Einwilligung könne wohl nachgetragen werden, da der betreffende Beschluß von hier an die erste Kammer gehe. Die Kammer beschließt:

5) Dem Hauptmann Arnold ein Honorar von 1000 fl. zu bewilligen, und demselben

6) die Zufriedenheit und den Dank der Kammer für die zweckmäßige Ausführung des Gebäudes, im Protokoll auszusprechen.

Vor der Fassung des letztern Beschlusses bemerkten die Abg. Rosshirt und Bölcker: daß, wer auf der einen Seite Verdruß eingenommen, auf der andern Seite Dank zu erwarten habe. Es sey auch richtig, daß Hauptmann Arnold vielen Fleiß und Mühe bei dieser Sache angewendet habe.

Zachariä: Da nun der Gegenstand beendet sey, so erlaube er sich nur einen einzigen Punkt zu berühren, der sich auf den Bau des Ständehauses beziehe. Wir wüßten jetzt, wo das Geld hingekommen sey, es sey billig, jetzt auch zu fragen, wo es hergekommen? Seines Wissens habe die Amortisationskasse einen Vorschuß geleistet, und er bitte den Herrn Staatsr. Voeckh, der Kammer zu eröffnen, ob diese Summe bereits unter den Ueberweisungen auf die Amortisationskasse, von welchen kürzlich die Rede gewesen, enthalten sey, oder ob ein besonderer Erlaß deßhalb an die Kammer gelangen solle?

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voelch erklärt hierauf, die Summe von 125,000 fl., welche das Ständehaus gekostet habe, sey von der Regierung, unter Zustimmung beider Kammern, auf die Amortisationskasse angewiesen, und von dieser bisher, als ein nicht beibringliches Activum, nachgeführt worden, welches jetzt in Abgang zu decretiren seyn werde.

Damit wird die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen früh 8 Uhr bestimmt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der erste Secretär:

Dr. Kern.

Dr. Rosshirt.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll vom 6. Mai.

Commissionsbericht

über

die vorgelegte Rechnung der Kosten über den Bau des Ständehauses.

Ersattet von dem Abgeordneten Dollmätisch.

Meine Herren!

Der Großherzogl. Geheime Rath und Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, Namens der wegen Erbauung und Einrichtung des Ständehauses bestandenen Commission hat unter Anlage der Rechnungen über die Baukosten und der innern Einrichtung des Ständehauses folgende Eingabe der hohen Kammer zugestellt:

(Siehe 7tes Heft Seite 212.)

In der Sitzung vom 3. wurde beschlossen, diesen Gegenstand in die Abtheilungen zu verweisen, die Commission wurde gewählt, und ich habe die Ehre, im Na-

men derselben das Resultat ihrer Beratungen der hohen Kammer vorzutragen.

In der geheimen Sitzung v. 24. August 1820 wurde der Bau eines eigenen Ständehauses zum erstenmal förmlich beraten und der Beschluß gefaßt, daß eine Commission nochmals mehrere in Antrag gebrachte Baupläze besichtigen, über den besten Bauplaz sich vereinigen, Baurisse und Kostenüberschläge fertigen, und über das Resultat Bericht erstatten solle, jedoch mit der Berücksichtigung, daß der Bauaufwand mit Einschluß des Bauplazes und des Ameublements die Summe von 80,000 fl. nicht überschreiten dürfe.

In der Sitzung vom 28. August 1820 legte die Commission das Resultat ihres Auftrags vor:

Die hohe Kammer beschloß:

- 1) daß der Kreglinger'sche Garten zum Bauplaz anzukaufen sey, und ernannte
- 2) 5 Mitglieder zur ständischen gemeinschaftlichen Baucommission, nämlich die Abgeordneten Winter von Karlsruhe, Griesbach, Buhl, Höllmann und Messing.

Die hohe erste Kammer trat den Beschlüssen der zweiten bei, und ernannte den Herrn Oberhofmarschall v. Gayling, Generallieutenant v. Schäffer und Prälat Hebel zu Mitgliedern der ständischen Baucommission.

Die hohe Regierung genehmigte die Beschlüsse beider Kammern, und stellte die geforderte Summe von 80,000 fl. zur Disposition der Commission.

In der Sitzung vom 2. April 1822 legte der Abg. Griesbach als Berichtserstatter der Baucommission der hohen Kammer die Baurelation nebst einer Baukostenberechnung vor, welche nachweist, daß der Bauaufwand

die Summe auf 100,000 fl. erreichen werde, und den Antrag enthielt, bei der hohen Regierung darauf anzutragen, daß ferner 20,000 fl. zur Verfügung der Commission gestellt werden möchten.

Diese Relation wurde in die Abtheilungen gegeben, in der Sitzung vom 27. April 1822. der Commissionsbericht erstattet, und in der Sitzung vom 4. Mai beschlossen, daß

- 1) die Kammer die von ihrer Bau-Commission geschehene Ausführung des Ständehauses, wie es dormalen angelegt sey, und noch weiter aus geführt werden soll —
- 2) den geschehenen Verkauf eines Theils des Bauplazes an den Baumeister Fischer genehmige;
- 3) nach dem Antrag der Commission statt der geforderten 20,000 fl. nur 15,000 fl. der Baucommission angewiesen, und diese aufgefodert werden soll, Accorde über die noch zu bewirkenden Arbeiten, so wie möglichst genaue Verzeichnisse des anzuschaffenden Ameublements und der sonstigen Ausgaben zu verfertigen, damit die Kammer dadurch in den Stand gesetzt werde, die noch nöthige Summe definitiv zu verwilligen.

In der Sitzung vom 25. April 1822 beschloß hierauf die erste Kammer, daß sie den deshalb von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen beitrete, jedoch mit der Ausnahme, daß der dem Baumeister Fischer zugesicherte Eintritt in den Kauf des Bauplazes nur unter der Bedingung genehm zu halten sey, daß Fischer der bereits übernommenen Verbindlichkeit, den Sichel seines Hauses zu verbauen, binnen hier und dem Spätjahr 1823 nachkomme.

Mitteltst Beschlusses des Großherzogl. Staatsministerii vom 13. Juni 1822 wurde der Bitte um Anweisung dieser 15,000 fl. auf die Amortisationskasse entsprochen.

In der geheimen Sitzung der II. Kammer vom 2. August 1822 genügte die Baucommission der ihr gewordenen Auflage vom 4. Mai; sie legte die definitive Berechnung des weiter erforderlichen Aufwands detaillirt vor, nach welcher noch weitere 32,667 fl. 16 fr. erforderlich wurden.

Die hohe Kammer beschloß hierauf:

- 1) der Commission die nöthigen Gelder zur Vollendung des Baues bewilligen;
- 2) den Hauptmann Arnold zur Verantwortung zu ziehen, warum der Ueberschlag so außerordentlich überschritten sey;
- 3) die Baucommission aufzufordern, der Kammer bei der nächsten Verhandlung einen Bericht vorzulegen, damit sie das Geeignete verfügen könne.

Die hohe erste Kammer beschloß in der Sitzung desselben Tags auf dieselbe Vorlage:

- 1) Daß die in der Vorlage der dortseitigen Mitglieder der Baucommission vom 1. Juli d. J. verlangte Ermächtigung, jedoch mit der Erwartung zu ertheilen sey, daß die Commission die nachgeforderte Summe auf keinen Fall überschreiten, vielmehr durch Ersparnisse zu mindern bemüht seyn werde;
- 2) daß die Baucommission bei der definitiven Rechnungsablegung sich wegen Ueberschreitung des ursprünglichen Ueberschlags auszuweisen habe.

Beide Kammern überreichten nun Sr. Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte, es wolle Allerhöchstdenselben

gnädigst gefällt seyn, diese Beschlüsse Höchstlicher getreuen Stände zu genehmigen, damit die weitere Einleitung wegen der Anweisung der erforderlichen 30,000 fl. zu befehlen; welche Bitte mittelst Beschlusses Großherzogl. Staatsministerii vom 8. August 1823 durch Anweisung auf die Großherzogl. Amortisationskasse gnädigst gewährt wurde.

Nach diesen verschiedenen Beschlüssen wäre nun die Summe von 125,000 fl. zum Bau und Ameublement von beiden Kammern genehmigt; diese Summe auch an den Verrechner Archivar Hauer von Großherz. Amortisationskasse bezahlt, und in Einnahme verrechnet.

Allein beide hohe Kammern hatten nicht nur diese Summe von 125,000 fl. — fr. sondern sie hatten noch weiter genehmigt die Summe von 3,273 fl. 27 fr.

Zusammen: 128,273 fl. 27 fr.

weil nach der in der Sitzung vom 2. Mai 1823 vorgelegten Baurelation in der Baukostenrechnung jene 3,273 fl. 27 fr. schon in Abzug gebracht, und deswegen nur noch auf die Bewilligung von 20,000 fl. angetragen, und in der Vorlage des detaillirten Bauaufwands — vorgelegt in der Sitzung vom 2. August 1822 — nur deswegen noch 32,667 fl. 16 fr. als Bedürfniß dargestellt wurden, weil jene Summe bereits in Einnahme gebracht und verausgabt war. Die von beiden hohen Kammern erteilten Bewilligungen betragen demnach die Summe von 128,273 fl. 27 fr.

Von diesen Vorbemerkungen gehe ich nun zur gestellten Rechnung selbst über:

Sie zeigt, wie eben bemerkt, eine Einnahme von	128,273 fl. 27 fr.
eine Ausgabe von	127,258 fl. 23 fr.
einen Kassen-Vorrath von	1,015 fl. 3½ fr.
nach.	

Diese Rechnung wurde auf Anordnung der Baucom-
mission revidirt, die Notaten von dem Verrechner Ar-
chivar Hauer beantwortet, und diese von Ihrer Commis-
sion für vollständig genügend erachtet, mit Ausnahme
des §. 2. der seiner Beantwortung nicht unterliegt.

Baumeister Fischer zahlte nämlich den Kauffchilling,
der vertragsweise baar zu bezahlen war, in Raten.

Die Revision berechnete die Zinse, welche in der
Einnahme der Rechnung mangelten mit 116 fl. 15 fr.

Der Grund, warum Fischer den Kauffchilling nicht
früher bezahlte, war der, weil er erst im October 1822
in den Besitz des von ihm erkauften Places kam, und
derselbe so lange von der Baucommission benutzt wurde.

Mit Recht kann ihm daher ein Ersatz der Zinse nicht
angefonnen werden.

Nach dieser Calculation zeigt sich nun zwar eine Ueber-
schreitung der verwilligten Summe nicht, weil nach der-
selben noch ein baarer Vorrath von 1015 fl. 3½ fr. vor-
handen ist, wenn nicht die hohen Kammern ihre suc-
cessive Nachbewilligung an die Bedingung geknüpft hät-
ten, daß die Baucommission sich über die Ueberschrei-
tungen des ursprünglichen Ueberschlages zu rechtferti-
gen habe.

Ungeachtet die Baucommission durch den Beschluß
der zweiten Kammer vom 4. Mai 1822 für jede Ueber-
schreitung des ursprünglichen Bauaufwands gerechtfer-
tigt schien, weil dieser bestimmte, daß die Kammer die
von ihrer Baucommission geschehene Ausführung des

Ständehauses, nicht wie es ursprünglich genehmigt, sondern wie es dormalen angelegt sey, und noch weiter ausgeführt werden solle, billige. so forderte doch die Baucommission den Hrn. Hauptmann Arnold auf, die Gründe der Ueberschreitungen näher zu belegen, welcher Anforderung er durch seine Eingabe vom 15. März 1824 entsprach.

Diese Erklärung wurde sämtlichen Mitgliedern der Baucommission zugestellt, von jedem sein Votum darüber abgelegt, und das Referat sämtlicher Abstimmungen, von Herrn Geheimen Rath und Oberhofmarschall v. Gayling verfaßt, findet sich in Pars III. [15] der Acten.

Ihre Baucommission scheint bei der Aufstellung der für ihre Rechtfertigung sprechenden Gründe wirklich zu befangen gewesen zu seyn, und die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, hält es daher für ihre Pflicht, die von der Baucommission übersehenen rechtfertigenden Gründe nachzutragen.

Von Fol. 17. bis 32. der Rechnung finden sich Ausgaben, die

- 1) nicht zum Bauüberschlag oder Bauaufwand gehören,
- 2) solche, welche Inventariestücke sind, und
- 3) Schreibgebühren und Druckkosten,
- 4) jene, deren Verwendung als nicht zum berechneten Bauaufwand gehörend, in der geheimen Sitzung vom 2. August 1822 durch den Abgeordneten Griesbach selbst bezeichnet waren.

Die Summe dieser zufälligen Positionen beträgt allein 9,716 fl. 7 kr.

Die detaillirte Angabe jedes einzelnen Postens behalte ich mir bei der Discussion vor.

Legen Sie dieser die Summe bei, welche Griesbach bei Ablegung seines Vortrags für Ueberschreitung bei der Decoration der beiden Säle der Kammern mit 8,551 fl. berechnet hat, deren Decoration ursprünglich nur zu 2,500 fl., somit wirklich zu nieder berechnet war, weil diese für den würdevollen Anstand der Kammern nicht überladen sind, und berücksichtigen Sie ferner, daß bei den Ueberschlägen nicht, wie bei denen eines jeden andern Baues, 10 pcut. für unborgesehene Fälle berechnet waren, und welche wieder . 10,920 fl. ausmachen, so werden Sie mit Ihrer Commission die Ueberschreitung für gerechtfertigt halten.

Inzwischen kann Ihre Commission nicht verkennen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn Hr. Hauptmann Arnold bei jeder einzelnen Abweichung vom Bauplane der Commission Anzeige gemacht, und deren Genehmigung zum Vollzug eingeholt hätte.

Die Baucommissioñ macht in ihrem Bericht die weitere Anzeige, daß noch eine Ehrenschuld abzulegen seye.

Sie sagt: „Hr. Hauptmann Arnold hat sich unter den Augen der Commission, in Absicht auf die möglichst solide Ausführung des Baues, wie sich gewiß noch in den spätesten Zeiten bewähren wird, durch seine persönliche Gegenwart, die ihn nicht nur Zeit und Mühe gekostet, sondern ihm auch manchen Verdruß mit einzelnen, zum Gewinn zu sehr geneigten, Accordanten, bereitet hat, vieles Verdienst erworben. Es wurde zwar der Ueberschlag überschritten, dagegen steht aber auch ein Gebäude da, welches in Betracht seiner Bestimmung und seiner Dauerhaftigkeit keinem Tadel unterliegen wird, und in Vergleich mit andern öffentlichen und Privatgebäuden in seinen Kosten gemäßigt erscheint. Da-

her glaubte auch die Baucommission, was dessen Belohnung betrifft, vor der Hand über den Cassenvorrath nicht hinaus gehen zu dürfen, vielmehr die Bestimmung eines den Anforderungen seines Verdienstes entsprechenden und mit frühern derartigen Bewilligungen analogen Honorars, der hohen Kammern überlassen zu müssen.“

Daß dem Herrn Hauptmann Arnold ein Honorar gebühre, darüber glaubt Ihre Commission keine weitere Gründe anführen zu müssen. Die von der Baucommission vorgetragenen sind eben so richtig als billig, und wenn der vorhandene Cassenvorrath von 1,015 fl. voll verwendet wird, so dürfte weder zu viel noch zu wenig, und analog mit andern derartigen Honorars genügend geschehen seyn.

Schließlich hält es die Commission für ihre Pflicht, die eifrigen Bemühungen, das rege Bestreben der Baucommission und des Herrn Hauptmanns Arnold mit begrenzten Mitteln, auf einem nicht günstigen Locale das Mögliche zu liefern, laut anzuerkennen.

Die Commission stellt mit Stimmeneinhelligkeit folgende Anträge:

- 1) der Rechnungsbemerkung des Revidenten, wegen denen 116 fl. 15 kr. Zins an Baumeister Fischer keine Folge zu geben;
- 2) Dem Rechner Archivar Hauer das Rechnungsbabsolutorium zu ertheilen;
- 3) die Ueberschreitung des ursprünglichen Bauanschlags als gerechtfertigt zu erklären;
- 4) der Baucommission den ihr mit so großem Recht gebührenden Dank im Protokoll erkennen zuzugeben.
- 5) dem Hrn. Hauptmann Arnold ein Honorar von

1015 fl. zu bewilligen, und ihm die Zufriedenheit und den Dank der Kammer für die zweckmäßige Ausführung des Gebäudes im Protokoll niederzulegen, auch diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

~~~~~

## XXVII. Oeffentl. Sitzung v. 7. Mai 1825.

M o r g e n s.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsminister Frhr. v. Berckheim, Herr Staatsrath v. Sensburg, Herr Staatsrath Winter, Herr Hof-Domänen-Kammer-Director Schippel, Herr Ministerialrath Jolly.

Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eine Bitte der Handelsleute in Waldshut w. wegen Aufhebung des Hausir-Handels.

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt.)

2) Eine Bitte der Handelsleute in Wolfach, in gleichem Betreff.

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt.)

3) Eine Bitte des Stadtraths zu Todtnau, die Herstellung der Straße von Freiburg über Todtnau, St. Blasien und Waldshut in die Schweiz betreffend.

Beilage Nr. 3. (nicht gedruckt.)

welche an die Petitionscommission verwiesen werden.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über